

§ 0040 BGB

Die Vorschriften des § 26 Absatz 2 Satz 1, des § 27 Absatz 1 und 3, , der §§ [28 BGB](#), [31a Abs. 1 Satz 2 BGB](#) sowie der §§ [32 BGB](#), [33 BGB](#) und [38 BGB](#) finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt. Von § [34 BGB](#) kann auch für die Beschlussfassung des Vorstands durch die Satzung nicht abgewichen werden.